



KOA 11.220/18-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde der

1. ATV Privat TV GmbH & Co KG,
 2. Austria 9 TV GmbH & Co KG,
 3. IP Österreich GmbH,
 4. ProSieben Austria GmbH,
 5. ProSiebenSat. 1 Puls4 GmbH,
 6. Puls 4 TV GmbH & Co KG,
 7. Red Bull Media House GmbH,
 8. Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. und
 9. Sky Österreich Fernsehen GmbH,
- alle vertreten durch den VÖP – Verband Österreichischer Privatsender,

gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. c iVm §§ 3 Abs. 1 Z 2 und Abs. 8, 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz, 4b und 4c Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 115/2017, abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.08.2017, eingelangt am 10.08.2017, erhoben die ATV Privat TV GmbH & Co KG, die Austria 9 TV GmbH & Co KG, die IP Österreich GmbH, die ProSieben Austria GmbH, die ProSiebenSat. 1 Puls4 GmbH, die Puls 4 TV GmbH & Co KG, die Red Bull Media House GmbH, die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. und die Sky Österreich Fernsehen GmbH (im Folgenden:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN
ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191
DVR-Nr.: 4009878

Beschwerdeführer), alle vertreten durch den VÖP – Verband Österreichischer Privatsender, Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen Verletzung von § 4 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G, weil der Beschwerdegegner im Zeitraum von 01.01.2016 bis 30.06.2017 in den von ihm veranstalteten Fernsehprogrammen ORFeins und ORF 2 im Hauptabendprogramm von 20:00 bis 22:00 Uhr nicht in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl gestellt habe.

Die Beschwerdeführer bringen dazu vor, sie seien Fernsehveranstalter nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) und stünden mit dem Beschwerdegegner sowohl auf dem Zuschauer- als auch auf dem Werbemarkt im Wettbewerb. Sie seien daher – wie dies auch bereits in mehreren Entscheidungen des Bundeskommunikationssenats (BKS) bestätigt worden sei – durch die behauptete Verletzung in ihren rechtlichen sowie wirtschaftlichen Interessen berührt und zur Einbringung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G legitimiert.

Die Beschwerde sei auch rechtzeitig innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G eingebracht, da bei einer Beschwerde, die einen längeren Zeitraum inkriminiere, hinsichtlich der Fristberechnung vom letzten Tag des von ihr erfassten Zeitraums auszugehen sei, zumal in jenen Fällen, in denen dem Beschwerdegegner ein gestalterischer Spielraum verbleibe, von der Notwendigkeit eines den sechswöchigen Beschwerdezeitraum übersteigenden längeren Beobachtungszeitraumes auszugehen sei. Die Analysen der Beschwerdeführer hätten zudem gezeigt, dass die Programmgestaltung des Beschwerdegegners in unveränderter Form über den Jahreswechsel hinaus fortgesetzt worden sei und der die behauptete Gesetzesverletzung bildende Zustand immer noch andauere. Die Beschwerdefrist hinsichtlich der behaupteten Rechtsverletzung im Programmjahr 2016 ende daher nach der Rechtsprechung erst mit Ablauf des neuen Kalenderjahres, die Beschwerde sei somit für den Zeitraum von 01.01.2016 bis 30.06.2017 zulässig.

Der Beschwerdegegner sei eine aufgrund des Bundesgesetzes über den österreichischen Rundfunk eingerichtete Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Österreichischen Rundfunks ist. Der öffentlich-rechtliche Auftrag umfasse die Aufträge gemäß §§ 3 bis 5 ORF-G. Im Rahmen einer detaillierten inhaltlichen Determinierung des Programmauftrags sehe § 4 Abs. 3 ORF-G insbesondere vor, dass das Programm anspruchsvolle Inhalte gleichwertig zu enthalten habe und dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen (20:00 bis 22:00 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen müssten. Dieser Teil des Auftrags werde vom Beschwerdegegner seit Jahren nicht erfüllt, obwohl er einmal jährlich in seinem an den Nationalrat gerichteten Bericht Gegenteiliges zu beweisen versuche.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 ORF-G ergänze die Vorgabe gemäß Abs. 2, wonach der Beschwerdegegner „ein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle anzubieten“ habe. „Anspruchsvoll“ sei dabei keine eigene Programmkategorie, sodass grundsätzlich Sendungen aus allen Genres bzw. genannten Kategorien anspruchsvoll sein könnten. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) sei die Bestimmung des § 4 Abs. 3 ORF-G prinzipiell nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen und in einem systematischen Zusammenhang mit § 4 Abs. 4 ORF-G zu sehen, wonach sich insbesondere auch Sendungen im Bereich Kultur durch hohe Qualität auszuzeichnen haben, würden die Zielbestimmungen des § 4 Abs. 1 ORF-G eine Vielzahl von programmgestalterischen Zielen umschreiben, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtprogramm ihren Ausdruck

finden sollen, und sei insofern eine längerfristige Durchschnittsbetrachtung anzustellen. Nach den Materialien zu § 4 Abs. 3 ORF-G könnten „*im begründeten Einzelfall auch Abweichungen zulässig sein*“. Im Ergebnis sei der Beschwerdegegner daher nicht verpflichtet, jeden Tag in den Programmen ORF eins und ORF 2 im Hauptabendprogramm zumindest eine anspruchsvolle Sendung zur Wahl zu stellen, es sei aber verfassungsrechtlich unbedenklich, dass der Gesetzgeber gerade für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr (Primetime) den Spielraum des Beschwerdegegners bei seiner Programmgestaltung näher festgelegt und an erhöhte Qualitätsansprüche gebunden habe.

Ausschlaggebend für die Bewertung, ob eine anspruchsvolle Sendung zur Wahl steht, werde der Eindruck eines Durchschnittskonsumenten sein, wobei sich aus der Bezugnahme des VfGH auf die Liste der Zielbestimmungen in § 4 Abs. 1 ORF-G ergebe, dass der „Bildungsanspruch“ insbesondere in der Primetime verwirklicht werden solle. Anspruchsvolle Sendungen könnten also nur dann vorliegen, wenn sie an den Zuschauer bestimmte (intellektuelle, künstlerische oder journalistische) Ansprüche stellen.

Zwar sei aus § 4 Abs. 3 erster Satz ORF-G nicht abzuleiten, dass anspruchsvolle Inhalte „gleichwertig“ im Sinn von „gleich viel“ angeboten werden müssten, es könne aber kein Zweifel daran bestehen, dass § 4 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G jedenfalls eine qualitative und eine quantitative Komponente habe.

Vergleichbare Kriterien würde – zumindest theoretisch – auch der Beschwerdegegner selbst in seinem an das Parlament gerichteten Jahresbericht anlegen, indem er etwa bei der Begründung, nach welchen Kriterien einzelne Inhalte als anspruchsvoll qualifiziert würden, einen direkten Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag herstelle. Der Beschwerdegegner greife dazu jährlich zwei selbstgewählte „Musterwochen“ heraus (für den Jahresbericht 2016 die Wochen von 07. bis 13. März und von 10. bis 16. Oktober), für die die Erfüllung des Bildungsauftrags im Hinblick auf die Auswahl anspruchsvoller Sendungen aufgezeigt werde. Den in diesem Jahresbericht getroffenen Einordnungen treten die Beschwerdeführer insbesondere im Hinblick auf die Sendungen/Filme „Soko Kitzbühel“, „Mein Schwiegervater der Stinkstiefel“ und „Die große Chance der Chöre“ entgegen.

In der Folge legen die Beschwerdeführer eine eigene Auswertung der Programme ORF eins und ORF 2 (jeweils 20:00 bis 22:00 Uhr) für den Zeitraum von 01.01.2016 bis 30.06.2017 vor. Diese beruhe auf den Rohdaten aus dem Teletest, der Heranziehung im Wesentlichen jener Programmelemente, die um 20:15 oder 21:00 Uhr beginnen und sohin als Hauptabendsendungen qualifiziert werden, sowie weiteren, in der Beschwerde näher dargelegten Maßstäben. Demnach habe der Beschwerdegegner im Jahr 2016 an 130 von 366 Tagen (36 %) keine anspruchsvolle Sendung im Hauptabendprogramm zur Wahl gestellt, wobei die Tage ohne anspruchsvolles Programm aufgrund des Programmschemas äußerst unterschiedlich verteilt seien. Während bloß an einem Dienstag keine anspruchsvolle Sendung zur Wahl gestanden sei, sei dies an 36 Freitagen (68 %), 34 Samstagen (64 %) und 33 Sonntagen (63 %) der Fall gewesen. Damit habe der Beschwerdegegner in 15 Wochen an zwei Tagen, in 19 Wochen an drei Tagen, in vier Wochen an vier Tagen und in einer Woche an sechs Tagen keine anspruchsvollen Sendungen im Hauptabendprogramm zur Wahl gestellt.

Ein ähnliches Bild zeige sich im Zeitraum von 01.01.2017 bis 30.06.2017, in dem der Beschwerdegegner an 64 von 174 Tagen (37 %) keine anspruchsvollen Sendungen angeboten

habe. Hier hätten 60 % aller Sonntage, 58 % aller Samstage und je 48 % aller Mittwoche und Freitage kein anspruchsvolles Programm enthalten. Damit seien (in insgesamt 25 Wochen) in elf Wochen an zwei Tagen, in acht Wochen an drei Tagen, in zwei Wochen an vier Tagen und in einer Woche an fünf Tagen keine anspruchsvollen Sendungen zur Wahl gestanden.

Insgesamt ergebe sich aus der Auswertung der Beschwerdeführer (sowie auch aus der notwendigen inhaltlichen Korrektur der Angaben des Beschwerdegegners für die gewählten Musterwochen in seinem Jahresbericht), dass der Beschwerdegegner weit öfter als bloß in begründeten Einzelfällen im Hauptabendprogramm keine anspruchsvollen Sendungen zur Wahl gestellt und damit gegen § 4 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G verstoßen habe.

Die Beschwerde wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 16.08.2017 zur Stellungnahme übermittelt.

1.2. Beschwerdebeantwortung

Mit Schreiben vom 28.09.2017 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und brachte darin zunächst vor, die Beschwerde sei mangels irgendeiner substantiierten Behauptung einer Beeinträchtigung rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen der Beschwerdeführer zurückzuweisen. In der Beschwerde werde lediglich angeführt, dass der BKS in mehreren Verfahren die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer anerkannt habe, aber nicht inhaltlich dargelegt, wie die behauptete Verletzung von § 4 Abs. 3 ORF-G konkret ihre rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen berühren könnte. Das (vorstellbare) Argument, dass ein zu geringer Anspruch zu erhöhter Massenattraktivität und damit zu höheren Werbeeinnahmen des Beschwerdegegners zulasten seiner Mitbewerber führe, sei zudem nicht haltbar, zumal sich Anspruch und Massenattraktivität nicht ausschließen würden.

Für den Fall, dass die Behörde die Zulässigkeit der Beschwerde bejahe, werde diese nach Auffassung des Beschwerdegegners aus mehreren Gründen abzuweisen sein:

Zunächst sei die Beschwerde unvollständig, zumal Maßstab des § 4 Abs.3 ORF-G das „Gesamtprogramm des Fernsehens“ des Beschwerdegegners sei. Darunter seien nach ständiger Rechtsprechung nicht nur die Fernseh-Hauptprogramme nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G, sondern auch die Spartenprogramme gemäß § 3 Abs. 8 ORF-G zu verstehen. Die von der Beschwerde begehrte Feststellung, dass der ORF gegen § 4 Abs. 3 ORF-G verstoßen habe, indem er im Zeitraum von 01.01.2016 bis 30.06.2017 in den von ihm veranstalteten Fernsehprogrammen ORFeins und ORF 2 im Hauptabendprogramm (20:00 bis 22:00 Uhr) nicht in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl gestellt habe, könne – völlig unabhängig vom Zutreffen der sonstigen Beschwerdebehauptungen – unter keinen Umständen rechtlich zulässig sein, da dadurch die Fernseh-Spartenprogramme ausgeblendet würden. Ausgehend von Wortlaut und Rechtsprechung könne nicht davon ausgegangen werden, dass § 4 Abs. 3 ORF-G zu anspruchsvollen Sendungen ausnahmsweise nur auf die Fernseh-Hauptprogramme abstelle. Unter Berücksichtigung von ORF III Kultur und Information sowie ORF SPORT+ wäre die Beschwerde aussichtslos, unter Ausblendung der Spartenprogramme begehre sie jedoch auf Basis des ORF-G eine rechtlich unzulässige Feststellung.

Auch inhaltlich sei die Analyse der Beschwerdeführer unzutreffend, da darin die Judikatur des VfGH unvollständig zitiert und ein falsches Verständnis der Bestimmung des § 4 ORF-G zugrunde gelegt werde. Die von den Beschwerdeführern präsentierte Auswertung setze zur Beurteilung des

jeweiligen Anspruchs ein sogenanntes Qualitätsrichtertum voraus, dem der VfGH in dem auch in der Beschwerde zitierten Erkenntnis eine eindeutige Absage erteilt habe. So habe der VfGH etwa ausgeführt, dass es der Wortlaut von § 4 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G nicht verbiete, diese Bestimmung als ein dem Beschwerdegegner vorgegebenes Programmziel anzusehen. Vielmehr sei somit nach der Rechtsprechung lediglich darauf abzustellen, ob die Programme des Beschwerdegegners in ihrer Gesamtheit und über einen längeren Zeitraum hin gesehen die Orientierung der Programmgestaltung an der entsprechenden Zielsetzung des § 4 ORF-G erkennen lassen. Der durch die Novelle des ORF-G mit BGBl. Nr. 50/2010 eingeführte quantitative Maßstab für die in § 4 Abs. 2 genannten Kategorien lasse sich nicht auf Abs. 3 ausweiten, eine quantitative Auswertung von anspruchsvollen Sendungen zu § 4 Abs. 3 ORF-G sei daher verfehlt. Auf dem Boden der geltenden Rechtslage und der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sei somit lediglich eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Zielsetzung des „Anspruchs“ im Sinne des § 4 Abs. 3 ORF-G bei der Programmgestaltung des Beschwerdegegners erkannt werden könne, was eine andere Art der Untersuchung voraussetze als die Berechnung quantitativer Prozentwerte, welche eine konkrete Beurteilung jeder Sendung voraussetze.

Schließlich erstattet der Beschwerdegegner weitwendiges Vorbringen dazu, wie die Zielsetzung des „Anspruchsvollen“ im Sinne des § 4 Abs. 3 ORF-G bei der Programmgestaltung erkannt werden könne.

Demnach sei in einem ersten Schritt der Begriff „anspruchsvoll“ in Bezug zum öffentlich-rechtlichen Kernauftrag des ORF-G insgesamt zu setzen, womit eine Verengung dieses Begriffs auf ein Kultur-, Bildungs- und Medienqualitätsverständnis, das an einer gesellschaftlichen Elite orientiert ist, ausgeschlossen sei. Vielmehr könnten sämtliche Aspekte von besonderer bzw. hoher Qualität, wie sie im ORF-G an verschiedenen Stellen verankert seien, konstitutiv für anspruchsvolle Sendungen sein. Das bedeute selbstverständlich nicht, dass jede Sendung, die einem bestimmten öffentlich-rechtlichen Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G diene, automatisch anspruchsvoll sei. Durch die in § 4 Abs. 1 ORF-G definierten Programmziele würden aber teilweise sehr spezifische Inhalte bzw. Ziele definiert. Werde derartigen Aufträgen, etwa gemäß den Ziffern 2 bis 4, 6 sowie 12 bis 18, nachgekommen, so werde die dafür eingesetzte Sendung unter Berücksichtigung der Gestaltung als anspruchsvoll zu gelten haben, wenn nicht besondere Umstände anderes nahelegten.

In einem weiteren Schritt der Auslegung sei auf die „regulierte Selbstregulierung“ im Rahmen des Qualitätssicherungssystems des Beschwerdegegners gemäß § 4a ORF-G abzustellen. Wesentlicher Bestandteil des Qualitätssicherungssystems seien sogenannte Qualitätsprofile, die für den Bereich des Fernsehens für die fünf Programmkategorien Information, Kultur/Religion, Wissenschaft/Bildung/Lebenshilfe, Sport und Unterhaltung erstellt worden seien. Ein solches Profil stelle eine Definition von Qualitäts- und Leistungskriterien und damit ein Anforderungsprofil an die Programmkategorien und ihre Subkategorien dar, wobei die medientypischen Anforderungen zu beachten seien. Damit solle die Unverwechselbarkeit des Inhalts und Auftritts, die in der Regel anspruchsvolle Sendungsgestaltung in den Hauptabendprogrammen und die hohe Qualität in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft gewährleistet werden. Die Entwicklung und Evaluierung von Qualitätsprofilen im Rahmen der Qualitätssicherung sei ein laufender Prozess. Darüber hinaus sei Teil des Qualitätssicherungssystems auch eine regelmäßige repräsentative Teilnehmerbefragung, deren Gegenstand auch die Verpflichtung sei, im Hauptabendprogramm des ORF-Fernsehens in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl zu stellen. Diese Aufgabe werde aus Sicht der Mehrheit der Befragten erfüllt (23 % voll und ganz,

40 % eher schon), 26 % seien diesbezüglich eher skeptisch (20 % eher nicht erfüllt, 6 % überhaupt nicht erfüllt), insbesondere Personen aus gehobenen Bildungsschichten (29 %).

Auch wenn der Beschwerdegegner der Ansicht sei, dass im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens keine sendungsbezogene Qualifikation und Quantifizierung des Anspruchsvollen zu erfolgen habe, sei den diesbezüglichen Einordnungen der Beschwerde auch inhaltlich entgegen zu treten. Darin werde weitestgehend offen gelassen, welchen genauen Maßstäben anspruchsvolle Inhalte nach Ansicht der Beschwerdeführer genügen sollten, und keine nachvollziehbare Begründung für die konkrete Beurteilung einzelner Sendungen geliefert, sondern nur knappe Negativurteile. So bleibe etwa völlig im Dunkeln, unter welchen Voraussetzungen Filme und Serien aus Sicht der Beschwerde „bloß unterhaltend“ und daher nicht anspruchsvoll seien. In diesem Zusammenhang erstattet der Beschwerdegegner Vorbringen zu konkreten Sendungen („SOKO Kitzbühel“, „Tatort“, „Die große Chance der Chöre“, „Liebesgeschichten und Heiratssachen“, Sportübertragungen u.a.), die in der Beschwerde als „nicht anspruchsvoll“ qualifiziert wurden.

Der Beschwerdegegner habe somit gezeigt, dass das ORF-G den Anspruch im Kontext des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags und des Qualitätssicherungssystems festlege. Unter Berücksichtigung von Qualitätsprofilen und Studien werde es möglich, den Begriff des Anspruchs für unterschiedliche Programmfelder, insbesondere auch Sport und Unterhaltung, unter der gebotenen Wahrung der redaktionellen Freiheit zu konkretisieren sowie transparent und nachvollziehbar zu machen. Eine anhand der dargelegten Konkretisierung erfolgte Beurteilung des Programms für ORF eins und ORF 2 zeige, dass sich der Beschwerdegegner von seinen öffentlich-rechtlichen Aufträgen habe leiten lassen. Schließlich lasse auch die gebotene Berücksichtigung von ORF III Kultur und Information die Beschwerde ins Leere laufen.

Diese Stellungnahme wurde den Beschwerdeführern mit Schreiben der KommAustria vom 04.10.2017 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Dazu ist keine Stellungnahme mehr eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zu den beschwerdeführenden Parteien

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG, die Austria 9 TV GmbH & Co KG, die ProSieben Austria GmbH, die ProSiebenSat. 1 Puls4 GmbH, die Puls 4 TV GmbH & Co KG, die RedBull Media House GmbH, die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. und die Sky Österreich Fernsehen GmbH sind jeweils Fernsehveranstalter nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015. Sie verfügen jeweils über (verschiedene Verbreitungswege betreffende) Zulassungen der KommAustria zur Verbreitung der von ihnen veranstalteten Fernsehprogramme in Österreich, wobei es sich bei den verbreiteten Programmen teilweise (im Fall der Austria 9 TV GmbH & Co KG, der ProSieben Austria GmbH, der ProSiebenSat. 1 Puls4 GmbH und der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H.) um Fensterprogramme handelt, die in Rahmenprogrammen anderer Veranstalter ausgestrahlt werden. Die genannten Gesellschaften betreiben auf Dauer selbstständig und wirtschaftlich tätige

Unternehmen, welche mit dem Beschwerdegegner sowohl auf dem Zuschauer-, als auch auf dem Werbemarkt im Wettbewerb stehen.

Die IP Österreich GmbH ist als Vermarkterin von Werbezeiten von privaten Rundfunkveranstaltern (insbesondere der RTL-Gruppe) tätig. Die IP Österreich GmbH betreibt ein auf Dauer selbstständig und wirtschaftlich tätiges Unternehmen, welches mit dem Beschwerdegegner auf dem Werbemarkt im Wettbewerb steht.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

Der Versorgungsauftrag des Beschwerdegegners umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G u.a. die Veranstaltung von zwei österreichweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die unter den Namen ORFeins und ORF 2 verbreitet werden. Im beschwerdegegenständlichen Zeitraum wurden die Programme ORFeins und ORF 2 als 24-Stunden Programme ausgestrahlt.

Der Beschwerdegegner hat darüber hinaus im beschwerdegegenständlichen Zeitraum das Programm ORF 2 gemäß § 4d ORF-G als Fernsehprogramm für das europäische Publikum ausgestrahlt, wobei allfällige Ausstrahlungslücken durch Ausstrahlung von bereits in ORFeins ausgestrahlten Sendungen geschlossen wurden.

Darüber hinaus veranstaltete der Beschwerdegegner im beschwerdegegenständlichen Zeitraum auf der Grundlage des § 3 Abs. 8 iVm § 4b ORF-G das 24-Stunden Sport-Spartenprogramm ORF SPORT+.

Schließlich veranstaltete der Beschwerdegegner im beschwerdegegenständlichen Zeitraum gemäß § 3 Abs. 8 iVm § 4c ORF-G das 24-Stunden Spartenprogramm ORF III – Kultur und Information.

2.3. Zu Beschwerdevorbringen und Beschwerdebegehren

Die Beschwerdeführer bringen vor, der Beschwerdegegner habe im Zeitraum von 01.01.2016 bis 30.06.2017 gegen § 4 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G verstoßen, indem er in den Fernsehprogrammen ORFeins und ORF 2 im Hauptabendprogramm von 20:00 bis 22:00 Uhr nicht in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl gestellt hat.

Mit der Beschwerde wurden Auswertungen über die Sendungen vorgelegt, die in den Fernsehprogrammen ORFeins und ORF 2 des Beschwerdegegners im Beschwerdezeitraum (jeweils im Zeitfenster zwischen 20:00 und 22:00 Uhr) ausgestrahlt wurden. Die Auswertungen folgen dabei folgendem Schema: *Datum – Sender [ORFeins/ORF2] – Startzeit – Ende – Dauer – Dauer netto 20 bis 22 [Sendungsdauer innerhalb des analysierten Zeitfensters] – Titel – Programmcode [gemäß Teletest] – Anspruchsvoll [ja/nein/Werbung].*

Im Rahmen der Beschwerde wird beantragt, die KommAustria möge folgende Entscheidung treffen:

„Es wird festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk dadurch, dass er im Zeitraum 01.01.2016 bis 30.06.2017 in den von ihm veranstalteten Fernsehprogrammen ORFeins und ORF 2 im Hauptabendprogramm (20:00 bis 22:00 Uhr) nicht in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl gestellt hat, gegen § 4 Abs 3 ORF-G verstoßen hat.“

Zu den Fernseh-Spartenprogrammen des Beschwerdegegners finden sich in der Beschwerde keine Ausführungen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur IP Österreich GmbH beruhen auf dem Beschwerdevorbringen und den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 04.10.2012, KOA 12.005/12-023, wobei der KommAustria keine Änderungen im Tätigkeitsbereich und -umfang der IP Österreich GmbH bekannt sind.

Darüber hinaus beruhen die Feststellungen zu den beschwerdeführenden Parteien auf dem Beschwerdevorbringen und den den aufrechten Zulassungen der beschwerdeführenden Parteien zur Veranstaltung von Fernsehen zugrunde liegenden Akten der KommAustria.

Die Tätigkeit des Beschwerdegegners als Veranstalter der zwei österreichweit empfangbaren Fernsehprogramme ORFeins und ORF 2, des 24-Stunden Sport-Spartenprogramms ORF SPORT+ sowie des 24-Stunden Spartenprogramms ORF III – Kultur und Information sowie die Ausstrahlung von (weitgehend) dem Programm ORF 2 als Fernsehprogramm für das europäische Publikum gemäß § 4d ORF-G, jeweils aufgrund des Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G, sind bei der Behörde offenkundig (§ 45 Abs. 1 AVG).

Die Feststellungen zu Beschwerdevorbringen und Beschwerdebegehren beruhen auf der Beschwerde vom 09.08.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerdeführer stützen ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G.

Für das Vorliegen einer Beschwerdelegitimation nach dieser Bestimmung reicht die Darlegung von zumindest im Bereich des Möglichen liegenden berührten rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen des beschwerdeführenden Unternehmens aus (vgl. z.B. BKS 29.01.2007, GZ 611.956/0002-BKS/2007, zum wortidenten § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010). Im Unterschied zur Beschwerdemöglichkeit gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G kann gemäß lit. c leg.cit. Beschwerde auch bei bloß mittelbarer Schädigung oder selbst dann, wenn noch kein Schaden eingetreten ist, erhoben werden (vgl. BKS 12.12.2004, GZ 611.933/0003-BKS/2004, sowie *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 327).

Weitere Voraussetzung dafür, dass durch eine behauptete Verletzung des ORF-G wirtschaftliche Interessen eines gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G beschwerdeführenden Unternehmens berührt

werden, ist das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und dem Beschwerdegegner. Ein solches Wettbewerbsverhältnis ist dann anzunehmen, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum Beschwerdegegner oder zu einem seiner Tochterunternehmen befindet (vgl. etwa BKS 25.09.2006, GZ 611.933/0006-BKS/2006, wiederum zu § 36 Abs.1 Z 1 lit.d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 327).

Die Beschwerdeführer sind – mit Ausnahme der IP Österreich GmbH – allesamt Fernsehveranstalter, die sich mit dem Beschwerdegegner in einem Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G sowohl um Marktanteile am Zusehermarkt als auch – damit korrelierend – um Werbeaufträge am Werbemarkt befinden. Die behaupteten Rechtsverletzungen könnten auch Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführer haben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung eines Gesamtprogramms, in dem in den Hauptabendprogrammen nicht in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen, die Attraktivität seines Gesamtprogramms für Zuseher und Werbekunden gleichermaßen erhöht, wobei gesteigerte Zuseherzahlen höhere Werbeerlöse mit sich bringen.

Soweit der Beschwerdegegner gegen eine solche Sichtweise einwendet, dass sich Anspruch und Massenattraktivität nicht ausschließen würden, mag dies zwar (jedenfalls im Einzelfall) zutreffen. Für die Bejahung der Beschwerdelegitimation nach der zitierten Rechtsprechung muss es jedoch lediglich im Bereich des Möglichen liegen, dass die rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen des beschwerdeführenden Unternehmens durch die behauptete Verletzung berührt werden. Die Möglichkeit, dass der Beschwerdegegner durch einen über einen längeren Zeitraum zu geringen Anteil an anspruchsvollen Sendungen Zuseher von anderen Fernsehveranstaltern abzieht, ist in diesem Zusammenhang aber nicht von der Hand zu weisen.

Auch die IP Österreich GmbH kann als Unternehmen, welches als Werbezeitenvermarkter privater Rundfunkveranstalter tätig wird, durch die im gegenständlichen Verfahren behaupteten Rechtsverletzungen – wenn auch allenfalls nur mittelbar – in seinen rechtlichen, vor allem aber in seinen wirtschaftlichen Interessen im Sinne von § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G berührt sein, ist doch nach der Rechtsprechung davon auszugehen, dass ein nach Z 1 lit. c leg.cit. geschütztes Wettbewerbsverhältnis auch dann vorliegt, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum Beschwerdegegner oder zu einem seiner Tochterunternehmen befindet (vgl. BKS 25.09.2006, GZ 611.933/0006-BKS/2006; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 327). Daraus kann geschlossen werden, dass ein nach Z 1 lit. c leg.cit. geschütztes Wettbewerbsverhältnis nicht erst dann gegeben ist, wenn das beschwerdeführende Unternehmen selbst als Hörfunk- oder Fernsehveranstalter tätig ist (vgl. dazu auch bereits den Bescheid der KommAustria vom 04.10.2012, KOA 12.005/12-023).

Sämtliche Beschwerdeführer sind somit gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde legitimiert.

Die Beschwerde ist darüber hinaus auch rechtzeitig:

Gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

Nach der Entscheidungspraxis des BKS ist bei einer Beschwerde, die einen längeren Zeitraum inkriminiert, hinsichtlich der Fristberechnung vom letzten Tag des von ihr erfassten Zeitraums auszugehen. Allerdings kann bei noch andauernden Verletzungen der Beschwerdezeitraum nicht unbegrenzt in die Vergangenheit zurückreichen (vgl. BKS 27.06.2008, GZ 611.922/0003-BKS/2008, BKS 20.10.2008, GZ 611.934/0016-BKS/2008).

Konkret hat der BKS im Bescheid vom 27.06.2008, GZ 611.922/0003-BKS/2008, zur Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung iSd damals in Geltung stehenden § 36 Abs. 4 ORF-G, der dem nunmehrigen § 36 Abs. 3 ORF-G entspricht, unter Bezugnahme darauf, dass § 5 Abs. 1 ORF-G auf die vom Beschwerdegegner zu erstellenden Jahressendeschemata abstellt, ausgeführt: *„Die Programmerstellung im Sinne des § 5 Abs. 1 ORF-G kann daher ... als ein zeitlich auf die jeweilige Planungs- und Umsetzungsperiode ausgerichtetes und durch diese auch begrenztes Verhalten gesehen werden, das durch die Programmplanung und -erstellung für die nächste Periode abgelöst wird. Aus diesen Gründen kann eine Beschwerde wegen einer – noch anhaltenden – Verletzung des Programmauftrages nach § 5 ORF-G nicht beliebig in die Vergangenheit ausgedehnt werden. Vielmehr hat die Prüfung, ob die Vorgaben dieser Bestimmung für die Programmgestaltung erfüllt worden sind, auf das jeweilige Programmjahr bezogen zu erfolgen. Die in § 36 Abs. 4 ORF-G normierte sechswöchige Beschwerdefrist beginnt daher mit dem Ablauf des Kalenderjahres zu laufen. Auch davor erhobene Beschwerden sind aber inhaltlich zu behandeln, wenn sie nur einen hinreichend langen (vgl. VwGH 21.4.2004, 2004/04/0009), nicht notwendig ein ganzes Kalenderjahr umfassenden Zeitraum aufgreifen. In diesem Fall wäre es allenfalls Sache des ORF, darzutun, dass im Jahresverlauf von der Planung bereits abgewichen wurde oder noch abgewichen werden soll. Erstattet er keinen Einwand in diese Richtung, ist davon auszugehen, dass die weitere Programmgestaltung im Kalenderjahr jener des Beschwerdezeitraums und/oder der Jahresplanung entsprechen wird. Wird aber – wie hier – vorgebracht, dass ein Programmschema in unveränderter Form über den Jahreswechsel hinaus fortgeschrieben wird, so ist in die Betrachtung nicht nur das laufende Rumpfjahr, sondern auch noch das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr einzubeziehen; für dieses kann die Beschwerdefrist unter jener Bedingung nicht vor Ablauf des neuen Kalenderjahres enden.“*

An dieser Spruchpraxis hat die KommAustria und der BKS auch im Verfahren betreffend die Ausgewogenheit des Fernsehprogramms des Beschwerdegegners (KommAustria 04.10.2012, KOA 12.005/12-023, BKS 18.04.2013, GZ 611.941/0004-BKS/2013) festgehalten und dort einerseits einen Beobachtungszeitraum von acht Monaten eines „Rumpfjahres“ als ausreichend lang erachtet, um die Einhaltung der Kriterien des § 4 Abs. 2 ORF-G zu beurteilen, und andererseits auch das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr in die Beurteilung einbezogen.

Für die KommAustria ist kein Grund ersichtlich, im gegenständlichen Verfahren von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Auch soweit der inkriminierte Zeitraum hinsichtlich des „Rumpfjahres“ hier mit sechs Monaten (01.01.2017 bis 30.06.2017) kürzer ist als in jenen Verfahren, die den zitierten Entscheidungen zugrunde lagen, ist prima facie nicht ersichtlich, dass dieser Zeitraum grundsätzlich zu kurz für eine Beurteilung nach § 4 Abs. 3 ORF-G wäre (vgl. zu dieser Beurteilung aber sogleich unter 4.2.).

Die mit Schreiben vom 09.08.2017 erhobene Beschwerde wurde somit für den gesamten inkriminierten Zeitraum (von 01.01.2016 bis 30.06.2017) rechtzeitig eingebracht.

4.2. Zur Frage der Beurteilung gemäß § 4 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten auszugsweise:

„Versorgungsauftrag

§ 3. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios*

1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und

2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens

zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

(2) – (7) (...)

(8) Zum Versorgungsauftrag zählt auch die Veranstaltung eines Sport-Spartenprogramms gemäß § 4b, eines Informations- und Kulturspartenprogramms gemäß § 4c sowie die Ausstrahlung eines Fernsehprogramms gemäß § 4d.

Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;

2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;

3. die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration;

4. die Förderung des Verständnisses für die europäische Integration;

5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;

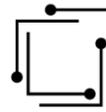
6. die angemessene Berücksichtigung und Förderung der österreichischen künstlerischen und kreativen Produktion;

7. die Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebots;

8. die Darbietung von Unterhaltung;

9. die angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen;

10. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen;



11. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
12. die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
13. die Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung;
14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit.
15. die Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung;
16. die Information über die Bedeutung, Funktion und Aufgaben des Bundesstaates sowie die Förderung der regionalen Identitäten der Bundesländer;
17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge;
18. die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung;
19. die angemessene Berücksichtigung und Förderung sozialer und humanitärer Aktivitäten, einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt.

Der Österreichische Rundfunk hat, soweit einzelne Aufträge den Spartenprogrammen gemäß §§ 4b bis 4d übertragen wurden, diese Aufgaben auch im Rahmen der Programme gemäß § 3 Abs. 1 wahrzunehmen; der öffentlich-rechtliche Kernauftrag bleibt durch die Spartenprogramme insoweit unberührt.

(2) In Erfüllung seines Auftrages hat der Österreichische Rundfunk ein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle anzubieten. Das Angebot hat sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer und Seher zu orientieren und sie ausgewogen zu berücksichtigen. Die Anteile am Gesamtprogramm haben in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen.

(3) Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten. Die Jahres- und Monatschemata des Fernsehens sind so zu erstellen, dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen (20 bis 22 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen. Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks zu achten. Die Qualitätskriterien sind laufend zu prüfen.

(4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.

(5) – (8) (...)

(...)

Besonderer Auftrag für ein Sport-Spartenprogramm

§ 4b. (1) Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit ein Fernseh-Spartenprogramm zu veranstalten, das der insbesondere aktuellen Berichterstattung über Sportarten und Sportbewerbe – einschließlich der Ausstrahlung von Übertragungen von Sportbewerben – dient, denen üblicherweise in der österreichischen Medienberichterstattung kein breiter Raum zukommt. In diesem Programm hat der Österreichische Rundfunk insbesondere:

1. die Bevölkerung umfassend über sportliche Fragen zu informieren (§ 4 Abs. 1 Z 1);
2. das Interesse der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung zu fördern (§ 4 Abs. 1 Z 15);
3. das Verständnis des Publikums für weniger bekannte Sportarten und ihre Ausübungsregeln zu fördern;
4. über Sportarten und –bewerbe zu berichten, die auch aus dem Blickwinkel des Breitensports von Interesse sind;
5. regionale Sportveranstaltungen zu berücksichtigen;
6. über gesundheitsbezogene Aspekte des Sports und die Gefahren des Dopings zu berichten;
7. Sportbewerbe zu übertragen, wenn eine solche Übertragung Voraussetzung für eine Veranstaltung von Sportbewerben in Österreich oder für das Antreten österreichischer Sportler oder Sportmannschaften bei internationalen Bewerben ist und eine solche Übertragung durch andere Fernsehveranstalter, deren Programme in Österreich empfangbar sind, nicht zu erwarten ist.

Es ist überwiegend über Sportarten und –bewerbe zu berichten, die in Österreich ausgeübt oder veranstaltet werden oder an denen österreichische Sportler oder Mannschaften teilnehmen.

(2) – (3) (...)

(4) Sportbewerbe, denen in der österreichischen Medienberichterstattung breiter Raum zukommt (Premium-Sportbewerb), dürfen im Sport-Spartenprogramm nicht gezeigt werden. Zu diesen Sportbewerben zählen insbesondere:

1. Bewerbe der obersten österreichischen bundesweiten Herren-Profi-Fußballliga, soweit es sich nicht um Bewerbe der Nachwuchsklassen handelt;
2. Bewerbe europäischer grenzüberschreitender Herren-Profi-Fußballligen und Herren-Profi-Fußball-Cup-Bewerbe sowie Bewerbe von Herren-Profi-Fußballwelt- und Europameisterschaften, soweit es sich nicht um Bewerbe der Nachwuchsklassen oder um Qualifikationsspiele von geringem öffentlichen Interesse handelt;
3. Bewerbe des alpinen oder nordischen Schiweltcups und Bewerbe von alpinen oder nordischen Schiweltmeisterschaften;
4. Bewerbe von olympischen Sommer- und Winterspielen, sofern nicht ausnahmsweise diesen Bewerben in der österreichischen Medienberichterstattung kein breiter Raum zukommt;
5. Bewerbe der Formel 1.

Eine Ausstrahlung der im ersten Satz genannten Sportbewerbe in einem angemessenen Zeitabstand zum Bewerb, welcher dazu führt, dass die Qualifikation als Premium-Sportbewerb nicht mehr besteht, ist zulässig.

(5) Einem Sportbewerb, der in Österreich stattfindet oder an dem österreichische Sportler oder Mannschaften beteiligt sind, kommt jedenfalls dann kein breiter Raum in der österreichischen Medienberichterstattung zu, wenn private Rundfunkveranstalter das Übertragungsrecht, insbesondere nachdem der ORF dieses privaten Rundfunkveranstaltern zeitgerecht, diskriminierungsfrei und transparent angeboten hat, zu marktüblichen Konditionen erwerben hätten können und der ORF das Vorliegen dieser Voraussetzungen glaubhaft macht. Dies gilt nicht für die in Abs. 4 Z 1 bis 5 angeführten Sportbewerbe.

(6) Für das Sport-Spartenprogramm ist ein Angebotskonzept (§ 5a) zu erstellen.

Besonderer Auftrag für ein Informations- und Kultur-Spartenprogramm

§ 4c. *(1) Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit ein Fernseh-Spartenprogramm zu veranstalten, das insbesondere durch Informations-, Diskussions-, Dokumentarsendungen, Magazine und Übertragungen von Kulturereignissen spezifisch der Erfüllung der Aufträge nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 7, 13, 14, 16 und 17 dient und ein umfassendes Angebot von Sendungen mit Informations- oder Bildungscharakter sowie von Kultursendungen beinhaltet. Das Programm hat aus anspruchsvollen Inhalten (§ 4 Abs. 3) zu bestehen und hohe Qualität (§ 4 Abs. 4) aufzuweisen. Das Programm soll in seiner Ausrichtung insbesondere aktuelle Themen berücksichtigen sowie als Übertragungsplattform für Sendungen dienen, welche bereits in den Programmen nach § 3 Abs. 1 ausgestrahlt wurden. Das Spartenprogramm soll sich gleichrangig mit Themen mit Österreich-Bezug wie mit europäischen und internationalen Themen beschäftigen.*

(2) – (3) (...)

(4) Vor der erstmaligen Ausstrahlung des Informations- und Kultur-Spartenprogramms ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.

Ausstrahlung eines Fernsehprogramms für das europäische Publikum

§ 4d. *Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit eines seiner beiden gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 veranstalteten Fernsehprogramme spezifisch für den europaweiten Empfang über Satellit auszustrahlen, wenn dieses Programm vorwiegend aus Informations-, Bildungs- und Kultursendungen sowie anspruchsvoller Unterhaltung besteht und geeignet ist, Österreich in Europa darzustellen. Ausstrahlungslücken, die aus rechtlichen Gründen entstehen, darf der Österreichische Rundfunk mit Ausnahme von Werbesendungen durch Ausstrahlung von Sendungen des anderen nach § 3 Abs. 1 Z 2 veranstalteten Fernsehprogramms sowie von Sendungen schließen, die bereits in den Programmen gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 8 ausgestrahlt wurden. Diese Sendungen sollen Informationen über Österreich beinhalten oder die österreichische Kultur, Sprache, Geschichte oder das österreichische gesellschaftliche Leben widerspiegeln.“*

Zu § 4 Abs. 3 ORF-G wird in den Erläuterungen (zur ORF-G-Novelle BGBl. I Nr. 83/2001, RV 634 BlgNR 21. GP) ausgeführt:

„Überdies wird in Abs. 3 zum Ausdruck gebracht, dass die Programmangebote ausgewogen zu sein und sowohl anspruchsvolle als auch massenattraktive Sendungen zu enthalten haben. Durch die

Wendung ‚in der Regel‘ kommt zum Ausdruck, dass hierbei von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen sein wird, also im begründeten Einzelfall auch Abweichungen zulässig sein können. Diese Anforderung an das Programmangebot soll sich auch in der Erstellung der Jahres- und Monatssendeschemata der ORF-Fernsehprogramme wieder finden. Diesbezüglich ist insbesondere zu betonen, dass der Begriff ‚gleichwertig‘ nicht als ‚gleichzeitig‘ und ‚gleich viel‘ zu verstehen ist, sondern die Ausgewogenheit des Programmangebots betonen soll. Die Gegenüberstellung der Begriffe ‚anspruchsvoll‘ und ‚massenattraktiv‘ trifft auch keine Wertung dahin gehend, dass anspruchsvolle Sendungen nicht gleichzeitig ‚massenattraktiv‘ sein können, dh. dass sich diese Begriffe nicht ausschließen.“

In den Erläuterungen zur ORF-G-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 50/2010, wird zur Änderung von § 4 ORF-G und zur Einführung der §§ 4c und 4d ORF-G auszugsweise ausgeführt (RV 611 BlgNR 24. GP):

„Zu Art. 5 Z 13 und 14 (Überschrift und Einleitungssatz § 4):

Um zu verdeutlichen, dass § 4 das Herzstück des öffentlich-rechtlichen Auftrags darstellt und inhaltliche Vorgaben für sämtliche öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie alle Angebote (insb. die Online-Angebote) enthält, wird er neu als ‚öffentlich-rechtlicher Kernauftrag‘ bezeichnet.

Während Teile des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags naturgemäß nur auf Hörfunk- und Fernsehprogramme Anwendung finden (dies gilt insbesondere für die Vorgaben betreffend das Gesamtprogramm gemäß Abs. 2 und die ersten beiden Sätze von Abs. 3), so gelten künftig die inhaltlichen Vorgaben betreffend Unverwechselbarkeit, Qualitätskriterien (Abs. 3), Objektivität (Abs. 4) und Unabhängigkeit (Abs. 5) jedenfalls auch für alle anderen Angebote (insb. Online-Angebote). Die Formulierungen werden entsprechend klargestellt (vgl. § 4 Abs. 5).

Im Einleitungssatz zu § 4 wird neu das Wort ‚Angebote‘ aufgenommen, um klarzustellen, dass § 4 nicht nur für die (Fernseh- und Radio-) Programme des ORF gilt, sondern auch für die in § 3 vorgesehenen (Online-) Angebote.

Zu Art. 5 Z 15 (Schlusssatz des § 4 Abs. 1):

Der neu eingefügte Schlusssatz stellt im Hinblick auf die Neuregelung betreffend die Fernseh-Spartenprogramme klar, dass die Schaffung von Spartenprogrammen nicht dazu führen darf, dass die solcherart übertragenen Aufträge im Rahmen der Vollprogramme gemäß § 3 Abs. 1 ORF-G nicht mehr wahrzunehmen wären. Der ORF wird durch die Ausstrahlung von Sendungen im Rahmen des Sport-Spartenprogramms beispielsweise nicht von seiner grundsätzlichen Verpflichtung entbunden, im Rahmen der ‚umfassenden Information über sportliche Fragen‘ (§ 4 Abs. 1 Z 1) auch in ORF 1 und ORF 2 über Randsportarten zu berichten; gleiches gilt für das Informations- und Kultur-Spartenprogramm.

(...)

Zu Art. 5 Z 17 und 18 (§ 4 Abs. 4 und 5):

Wie schon beim Einleitungssatz des § 4 angedeutet, soll durch die neue Formulierung klargestellt werden, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag grundsätzlich auf alle Programme und Angebote (insb. Online-Angebote) des ORF bezieht (vgl. § 4 Abs. 1). Dies gilt insbesondere auch für die Vorgaben der Unverwechselbarkeit und der Qualitätskriterien gemäß § 4 Abs. 3 sowie das Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5; der ORF ist demnach beispielsweise auch im Rahmen der Online-Angebote gemäß § 4e und § 4f zu objektiver Berichterstattung verpflichtet. Der zulässige Umfang von Online-Angeboten bemisst sich nach den Vorgaben der §§ 4e und 4f.

(...)

Zu § 4c:

Um den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an Definition und Betrauung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (siehe Allgemeiner Teil) zu entsprechen, wurde ein Besonderer Auftrag für ein Informations- und Kultur-Spartenprogramm eingeführt, welcher dem Regelungsmodell ‚Sport-Spartenprogramm‘ grundsätzlich folgt. Der ORF hat demnach, sofern wirtschaftlich tragbar, ein Fernseh-Spartenprogramm zu veranstalten, welches präzise definierten Kultur- und Informationsaufträgen sowie weiteren inhaltlichen Anforderungen (insbesondere an Aktualität und Qualität des Programms) zu entsprechen hat. Die wirtschaftliche Tragbarkeit ist von den zuständigen Organen zu beurteilen; der Umfang der Erfüllung wird unter anderem von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Anteil an der Gesamtfinanzierung zu bestimmen sein. Die Aufteilung zwischen Informations- und Kulturinhalten ist in den Jahressendeschemen zur Veranstaltung von Spartenprogrammen, welche vom Generaldirektor zu erstellen und vom Stiftungsrat zu genehmigen sind (§ 21 Abs. 2 Z 2) näher festzulegen.

Zu § 4d:

Bereits derzeit strahlt der ORF sein Programm ORF2 über Satellit europaweit aus; aus urheberrechtlichen Gründen kann er allerdings nicht das gesamte Programm von ORF2 übernehmen, wodurch Ausstrahlungslücken entstehen. Der neue § 4d soll dem ORF daher ermöglichen, jenes seiner beiden terrestrisch (§ 3 Abs. 1 Z 2) ausgestrahlten Fernsehprogramme, das überwiegend aus Informations-, Bildungs- und Kultursendungen sowie anspruchsvoller Unterhaltung – derzeit wird dies ORF2 sein – besteht, spezifisch für den europaweiten Empfang auszustrahlen. Aus urheberrechtlichen Gründen entstehende Lücken sind dadurch zu schließen, dass er Sendungen aus dem anderen bundesweit ausgestrahlten Fernsehprogramm gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 sowie Sendungen ausstrahlt, die bereits in seinen Programmen nach § 3 Abs. 1 oder 8 ausgestrahlt wurden. Unter diesen Lücken sind alle Gründe zu verstehen, die im weitesten Sinn mit den Rechten am geistigen Eigentum zusammenhängen. Bei der Auswahl dieser Sendungen hat er die Kriterien des letzten Satzes des § 4d zu beachten. Diese Anforderungen sind im Hinblick darauf von Relevanz, dass das europaweit ausgestrahlte Programm spezifisch dazu gedacht ist, Österreich in Europa darzustellen, grundsätzlich aber keine Inhalte auszustrahlen, die das europäische Publikum ebenso gut bei anderen Fernsehveranstaltern vorfindet und die auch nicht Österreich-spezifisch sind. Ein Ersatz von Ausstrahlungslücken durch Werbesendungen ist untersagt. Das Verbot beschränkt sich auf Werbesendungen, da ein „Herausschneiden“ von Produktplatzierungen aus Produktionen technisch nicht möglich ist und bei gesponserten Sendungen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen das Sponsorverhältnis offengelegt werden muss.“

Zur Auslegung des Begriffs „Gesamtprogramm“ im Hinblick auf die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags durch den Beschwerdegegner ist die KommAustria in einem Verfahren betreffend die Einhaltung von § 4 Abs. 2 ORF-G (ausgewogenes Verhältnis der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander) zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beurteilung des Gesamtprogramms getrennt nach Mediengattungen (Hörfunk und Fernsehen), innerhalb der Mediengattung Fernsehen aber anhand aller gemäß § 3 ORF-G veranstalteten Programme zu erfolgen hat (Bescheid der KommAustria vom 04.10.2012, KOA 12.005/12-023).

Dem lagen im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Fernsehprogramme konkret folgende Überlegungen zugrunde:

„Vor dem Hintergrund dieser Formulierungen in § 4 ORF-G ist davon auszugehen, dass der öffentlich-rechtliche Kernauftrag (und somit auch die Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 2 ORF-G) durch die Gesamtheit der vom Beschwerdegegner gemäß § 3 ORF-G veranstalteten Fernsehprogramme erfüllt werden muss. Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des § 4 Abs. 2 ORF-G sind somit sämtliche gemäß § 3 ORF-G veranstalteten Fernsehprogramme des Beschwerdegegners in ihrer Gesamtheit. In die Berechnung des angemessenen Verhältnisses der Kategorien zueinander sind daher die zwei österreichweit empfangbaren Fernsehprogramme des Beschwerdegegners gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G (ORF eins und ORF 2) einzubeziehen.

Nach Auffassung der Beschwerdeführer sei aus § 4 Abs. 1 letzter Satz ORF-G abzuleiten, dass die Spartenprogramme des Beschwerdegegners bei der Berechnung der Anteile der Kategorien am Gesamtprogramm gemäß § 4 Abs. 2 ORF-G nicht einzubeziehen seien. Die Schaffung von Spartenprogrammen entbinde den Beschwerdegegner nicht von der Verpflichtung, in den Fernsehprogrammen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G ein Programm im Einklang mit § 4 Abs. 2 ORF-G anzubieten. Demgegenüber seien nach Meinung des Beschwerdegegners die von ihm gemäß § 3 Abs. 8 ORF-G veranstalteten Spartenprogramme bei der Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzung des § 4 Abs. 2 ORF-G zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 1 letzter Satz ORF-G bestimmt, dass ‚der Österreichische Rundfunk ..., soweit einzelne Aufträge den Spartenprogrammen gemäß §§ 4b bis 4d übertragen wurden, diese Aufgaben auch im Rahmen der Programme gemäß § 3 Abs. 1 wahrzunehmen [hat]; der öffentlich-rechtliche Kernauftrag bleibt durch die Spartenprogramme insoweit unberührt.‘ Gemäß den Gesetzesmaterialien (RV 611 BlgNR XXIV. GP) stellt ‚der neu eingefügte Schlusssatz ... im Hinblick auf die Neuregelung betreffend die Fernseh-Spartenprogramme klar, dass die Schaffung von Spartenprogrammen nicht dazu führen darf, dass die solcherart übertragenen Aufträge im Rahmen der Vollprogramme gemäß § 3 Abs. 1 ORF-G nicht mehr wahrzunehmen wären. Der ORF wird durch die Ausstrahlung von Sendungen im Rahmen des Sport-Spartenprogramms beispielsweise nicht von seiner grundsätzlichen Verpflichtung entbunden, im Rahmen der ‚umfassenden Information über sportliche Fragen‘ (§ 4 Abs. 1 Z 1) auch in ORF 1 und ORF 2 über Randsportarten zu berichten; gleiches gilt für das Informations- und Kultur-Spartenprogramm.‘

§ 4 Abs. 1 letzter Satz ORF-G bezieht sich ausdrücklich auf die in § 4 Abs. 1 Z 1 bis 19 ORF-G genannten Verpflichtungen, soweit sie auch von den Spartenprogrammen zu besorgen sind, und verbietet es dem Beschwerdegegner, diese ausschließlich in die Spartenprogramme auszulagern. Vor dem Hintergrund, dass sich § 4 Abs. 2 ORF-G ausdrücklich auf das Gesamtprogramm des Beschwerdegegners bezieht und keine Einschränkung vorgenommen wird, sind von der Erfüllung der Voraussetzung des § 4 Abs. 2 ORF-G sämtliche von § 3 ORF-G erfassten und im

beschwerdegegenständlichen Zeitraum ausgestrahlten Fernsehprogramme des Beschwerdegegners in ihrer Gesamtheit umfasst.“

Davon ausgehend waren zum dort maßgeblichen Beschwerdezeitraum (01.01.2010 bis 31.08.2011) in die Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzung des § 4 Abs. 2 letzter Satz ORF-G die in diesem Zeitraum gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G ausgestrahlten Fernsehprogramme ORFeins und ORF 2 sowie das bis 30.09.2010 gemäß § 3 Abs. 8 iVm § 9a ORF-G und ab dem 01.10.2010 gemäß § 3 Abs. 8 iVm § 4b ORF-G veranstaltete Sport-Spartenprogramm ORF SPORT+ (das im damals beschwerdegegenständlichen Zeitraum noch nicht als 24-Stunden Spartenprogramm ausgestrahlt wurde) einzubeziehen, nicht jedoch das 24-Stunden Spartenprogramm ORF SPORT+ und das 24-Stunden Spartenprogramm ORF III – Kultur und Information, zumal der Sendestart dieser beiden Programme der 26.10.2011 war und somit außerhalb des damaligen beschwerdegegenständlichen Zeitraums lag. Nicht einzubeziehen war darüber hinaus das bis 25.10.2011 gemäß § 9 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 102/2007, ausgestrahlte Spartenprogramm TW1, da es sich dabei um ein kommerzielles Spartenprogramm gehandelt hat, das nicht zu den gemäß § 3 ORF-G verbreiteten Programmen zählte. Ebenso wenig war nach der damaligen Auffassung der KommAustria das gemäß § 4d ORF-G verbreitete Fernsehprogramm für das europäische Publikum in die Beurteilung miteinzubeziehen, weil dieses lediglich aus der Weiterverbreitung des Programms ORF 2 sowie einzelnen Inhalten aus ORFeins in allfälligen Ausstrahlungslücken bestand.

Diese Sichtweise der KommAustria wurde durch den BKS und den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bestätigt (BKS 18.04.2013, 611.941/0004-BKS/2013, VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064, 0069).

Das Gesagte ist auch auf die Frage der Einhaltung von § 4 Abs. 3 ORF-G umzulegen. Da auch diese Bestimmung ausdrücklich auf das Gesamtprogramm abstellt („*Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten.*“), kann die hier geforderte Beurteilung allein durch eine Gesamtschau auf die gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 8 iVm §§ 4b und 4c ORF-G veranstalteten Fernsehprogramme ORFeins, ORF 2, ORF Sport+ und ORF III – Kultur und Information vorgenommen werden und ist das gemäß § 4d ORF-G verbreitete Fernsehprogramm für das europäische Publikum aufgrund des Umstandes, dass es sich dabei lediglich um eine Weiterverbreitung des Programms ORF 2 sowie einzelner Inhalte aus ORFeins handelt, nicht in die Beurteilung miteinzubeziehen.

Daran ändert auch nichts, dass § 4 Abs. 1 letzter Satz ORF-G (idF BGBl. I Nr. 50/2010) bestimmt, dass, soweit einzelne Aufträge den Spartenprogrammen übertragen wurden, diese Aufgaben (weiterhin) auch im Rahmen der Programme gemäß § 3 Abs. 1 wahrzunehmen sind, und der öffentlich-rechtliche Kernauftrag durch die Spartenprogramme insoweit unberührt bleibt. Diese Anordnung bezieht sich – wie bereits im Bescheid der KommAustria vom 04.10.2012, KOA 12.005/12-023, dargelegt – systematisch unzweifelhaft auf die Aufträge gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis Z 19 ORF-G, die zum Teil (durch ausdrücklichen Verweis) auch in den Aufträgen für die Spartenprogramme gemäß § 4b und § 4c (ebenfalls idF BGBl. I Nr. 50/2010) genannt werden (siehe bereits oben zu „Information, Kultur, Unterhaltung und Sport“). Eine Änderung der Bezugnahme auf das Gesamtprogramm in § 4 Abs. 2 und 3 ORF-G ist durch die genannte Novelle gerade nicht erfolgt.

Für dieses Ergebnis spricht auch, dass das (schon vor der ORF-G-Novelle 2010 vorgesehene) Sport-Spartenprogramm bis zu dieser Novelle gemäß § 9a Abs. 5 ORF-G idF BGBl. I Nr. 159/2005

ausdrücklich vom Anspruch iSd § 4 Abs. 3 ORF-G ausgenommen war, diese Ausnahme aber mit der Neufassung des Auftrags für ein Sport-Spartenprogramm mit § 4b ORF-G idF BGBl. I Nr. 50/2010 entfallen ist.

Historisch betrachtet, hat sich die Beurteilung nach § 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz ORF-G bei dessen Einführung mit der ORF-G-Novelle BGBl. I Nr. 83/2001 mangels weiterer im Versorgungsauftrag gemäß § 3 ORF-G genannter Programme nur auf die beiden Fernsehprogramme ORFeins und ORF2 bezogen. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 159/2005 wurde § 3 ORF-G um einen Abs. 8 ergänzt und der Versorgungsauftrag um die Veranstaltung des – gemäß § 9a Abs. 5 ORF-G im Rahmen der Beurteilung nach § 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz ORF-G nicht zu berücksichtigenden – Sport-Spartenprogramms nach § 9a ORF-G erweitert. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 wurde der § 3 Abs. 8 ORF-G insofern neu gefasst, als zum Versorgungsauftrag neben der Veranstaltung des Sport-Spartenprogramms und des Fernsehprogramms nach § 4d ORF-G nunmehr auch die Veranstaltung eines Informations- und Kulturprogramms gemäß § 4c ORF-G zählt.

Die Anordnung des § 4 Abs. 3 ORF-G, wonach das ausgewogene Gesamtprogramm anspruchsvolle Inhalte „gleichwertig“ zu enthalten hat und in den Hauptabendprogrammen in der Regel anspruchsvolle Inhalte zur Wahl stehen, bezieht sich somit nunmehr – im Unterschied zur Rechtslage vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 – nicht mehr ausschließlich auf die zwei österreichweit empfangbaren Programme des Fernsehens gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G, sondern mangels entgegenstehender Anordnung auf alle vier gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 8 veranstalteten Fernsehprogramme, wobei für das Informations- und Kultur-Spartenprogramm in § 4c Abs. 1 zweiter Satz ORF-G unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 darüber hinaus ausdrücklich angeordnet wird, dass dieses Programm auch für sich genommen aus anspruchsvollen Inhalten zu bestehen hat.

Allein aus der zuletzt genannten Bestimmung kann aber nicht geschlossen werden, dass sich § 4 Abs. 3 ORF-G – entgegen seinem ausdrücklichen Wortlaut und in Abweichung zum Verständnis von Abs. 2 – lediglich auf die Programme ORFeins und ORF 2 beziehen würde. Wenn demgegenüber Kogler (vgl. *Kogler, SOKO Anspruch*, JRP 2015, 326) als „Hauptzielrichtung“ des § 4 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G nach wie vor (also auch nach der beschriebenen Novelle) die beiden Fernsehprogramme ORFeins und ORF 2 sieht und dazu ausführt, dass der Gesetzgeber, hätte er „den Anspruch in ORF III genügen lassen wollen“, die Bestimmung in § 4 Abs. 3 ORF-G nicht beibehalten hätte, kann dem allenfalls insoweit gefolgt werden, als nach der Gesamtsystematik des § 4 ORF-G eine Programmierung, die in den Hauptabendprogrammen von ORFeins und ORF 2 keine anspruchsvollen Sendungen vorsieht, den Anforderungen des Gesetzes wohl nicht genügen würde. Mit anderen Worten: Der Umstand, dass die Inhalte des Informations- und Kultur-Spartenprogramms gemäß § 4c Abs. 1 zweiter Satz ORF-G jedenfalls anspruchsvoll zu sein haben, wird bei der Beurteilung der Erfüllung der (durchaus auslegungsbedürftigen) Anforderungen des § 4 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G („in den Hauptabendprogrammen in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen“) insofern zu berücksichtigen sein, als dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, dieser Bestimmung durch die Novelle 2010 (konkret § 3 Abs. 8 ORF-G iVm der Anordnung in § 4c Abs. 1 zweiter Satz ORF-G) jeglichen Anwendungsbereich genommen zu haben.

Eine solche Beurteilung allein anhand der Inhalte der Programme ORFeins und ORF 2 kommt nach dem Gesagten aber nicht in Betracht. Damit ist aber das ausdrückliche Beschwerdebegehren,

festzustellen, dass der Beschwerdegegner in den von ihm veranstalteten Fernsehprogrammen ORFeins und ORF 2 (und eben nicht in seinem Gesamtprogramm) im Hauptabendprogramm (20:00 bis 22:00 Uhr) nicht in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl gestellt hat, einer Beurteilung durch die KommAustria nicht zugänglich (zur Bindung an das Beschwerdevorbringen siehe VwGH 06.04.2016, Ro 2015/03/0026).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

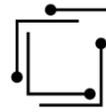
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.220/18-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Februar 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)



Zustellverfügung:

1. ATV Privat TV GmbH & Co KG,
2. Austria 9 TV GmbH & CO KG,
3. IP Österreich GmbH,
4. ProSieben Austria GmbH,
5. ProSiebenSat. 1 Puls4 GmbH,
6. Puls 4 TV GmbH & Co KG,
7. Red Bull Media House GmbH,
8. Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. und
9. Sky Österreich Fernsehen GmbH,
alle vertreten durch VÖP – Verband Österreichischer Privatsender, z.Hd. ploil krepp boesch Rechtsanwälte GmbH,
Stadiongasse 4, 1010 Wien, **per RSb**

10. Österreichischer Rundfunk,
11. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,
beide vertreten durch Dr. Klaus Kassai, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**